



Herausgeber

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.
Bundesgeschäftsstelle:
Annastraße 58 – 64 | 45130 Essen
Telefon 02 01 . 35 40 01
Internet www.bad-ev.de
E-Mail info@bad-ev.de

Mit freundlicher Unterstützung von

**pflege
partner**
Das Magazin für pflegende Angehörige
www.pflegepartner.net

Ratgeber des
Bundesverbands Ambulante
Dienste und Stationäre
Einrichtungen (bad) e. V.
für pflegebedürftige Menschen



Sie haben:
– **PFLEGEGRAD 1** –



**Ihr Pflegedienst informiert Sie,
welche Leistungen Ihnen zustehen!**

Stempelfeld

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, liebe Angehörige,

der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hat festgestellt, dass Sie Pflegegrad 1 haben.

Für Menschen wie Sie, die zuhause wohnen, sieht das Pflegeversicherungsgesetz diverse Leistungen vor, um Ihnen den Verbleib in den eigenen vier Wänden zu erleichtern.

Ihr Pflegedienst überreicht Ihnen diese Broschüre, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen.

Eine individuelle Beratung unter Einbeziehung Ihrer persönlichen Lebenssituation kann und soll diese Broschüre dagegen selbstverständlich nicht ersetzen.

Dafür stehen wir – Ihr Pflegedienst – Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Interesse bitte einfach an!

Mit freundlichen Grüßen

Stempelfeld

Herausgeber

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Bundesgeschäftsstelle:

Annastraße 58 – 64 | 45130 Essen

Telefon: 02 01 . 35 40 01

Internet: www.bad-ev.de

E-Mail: info@bad-ev.de

4. Auflage 2016

Ihr Pflegedienst

Diesen Betrag können Sie auch einsetzen, wenn eine Tagespflege- und / oder eine Kurzzeitpflegeeinrichtung diese Leistungen erbringen soll.

Beachte:

Wurden die Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Wichtiger Hinweis:

Eine Auszahlung des Anspruchs ist **nicht möglich**, wenn keine entsprechenden Kosten für die Beauftragung eines Pflegedienstes oder einer anderen Pflegeeinrichtung entstanden sind!

Kosten, die Ihnen durch die Hilfe Ihrer Angehörigen entstehen, werden von der Pflegeversicherung NICHT als „Entlastungsleistungen“ übernommen.

Wir – Ihr Pflegedienst – beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der Entlastungsleistungen und machen Ihnen auf Wunsch ein individuelles Angebot.

3.)

Wohngruppenschlag: 214 € monatlich

(vgl. § 38a SGB XI)

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen (so genannten „Senioren-Wohngemeinschaften“) leben, haben einen Anspruch auf 214 Euro monatlich pro anspruchsberechtigtem Mitglied der Wohngemeinschaft.

Voraussetzung hierfür ist:

- Es muss eine Wohngruppe im Sinne des Gesetzes sein. (Abgrenzung zur vollstationären Versorgung*)
- Außer dem Antragsteller müssen mindestens zwei und höchstens elf weitere Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben.
- Sowohl beim Antragssteller, als auch bei mindestens zwei anderen Mitgliedern der ambulant betreuten Wohngruppe muss ein „Pflegegrad“ gegeben sein.
- Der Antragssteller muss auch tatsächlich Leistungen der Pflegeversicherung beziehen – hier: Entlastungsleistungen (siehe oben).
- Eine Person („Präsenzkraft“) muss von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt sein, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.
- Die Erstattung der Kosten muss bei der Pflegeversicherung beantragt werden.

* Wir – Ihr Pflegedienst – helfen Ihnen gerne bei der Klärung der Frage, ob Ihre Seniorenwohngemeinschaft eine Wohngruppe im Sinne des Gesetzes ist.

6.)

Kostenfreie Pflegekurse für Angehörige (vgl. § 45 SGB XI)

Ihre Angehörigen oder andere Personen, die Sie ehrenamtlich unterstützen, können Kurse besuchen, in denen sie lernen, was sie für die Praxis Ihrer Pflege und Betreuung wissen müssen.

Wichtiger Hinweis:

Auch individuelle Schulungen bei Ihnen zuhause sind möglich!

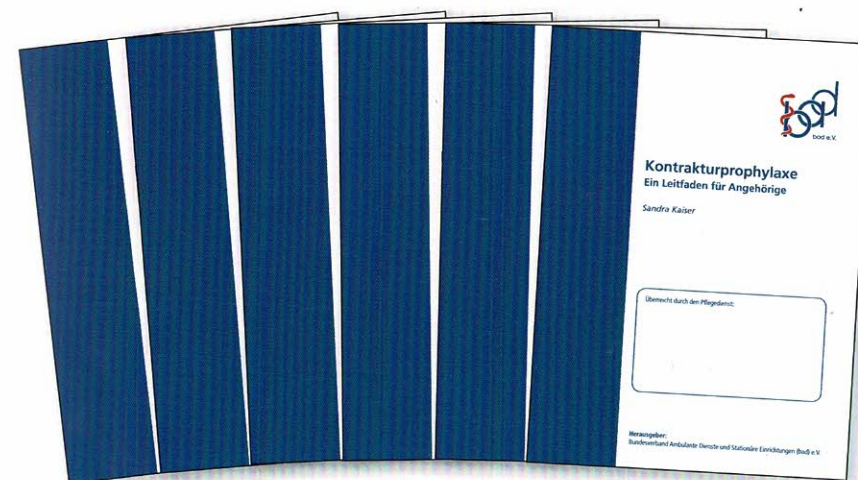
Diese Schulungen werden von Ihrer Pflegekasse, aber auch von Pflegediensten angeboten.

Zu den Einzelheiten der Schulungsangebote beraten Sie Ihre Pflegekasse und Ihr Pflegedienst gerne.

Wichtig für Sie und Ihre Angehörigen ist, dass die Pflegekasse die Kosten für die Schulung vollständig übernimmt und für Sie und Ihre Angehörigen insofern keinerlei Kosten entstehen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über Ihre Ansprüche gegeben zu haben.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

»Leitfäden für pflegende Angehörige«

Der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V. ist bestrebt, pflegende Angehörige in ihrer Arbeit so weit wie möglich zu unterstützen. Deswegen geben wir eine kleine Schriftenreihe heraus, damit Sie auf die unterschiedlichen Herausforderungen, die mit der Pflege Ihres / Ihrer Angehörigen verbunden sind, angemessen reagieren können. Derzeit halten wir Ratgeber zu folgenden Themen für Sie bereit:

- Kontrakturprophylaxe
- Dekubitusprophylaxe
- Sturzprophylaxe
- Ernährungs- und Flüssigkeitsversorgung
- Demenz
- Harninkontinenz

Wenden Sie sich bei Bedarf an Ihren Pflegedienst, der Ihnen die oben genannten „Leitfäden“ zur Verfügung stellen kann.